

Az. 634 D/Ur

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung vom 28.06.1994 erläßt die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab folgende

Satzung

**über die Erhebung der Erschließungsbeiträge
für die Immissionsschutzanlage östlich der
Bundesstraße 22 auf dem Grundstück FlStNr. 190/84
der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab**

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage östlich der Bundesstraße 22 auf dem Grundstück FlStNr. 190/84 der Gemarkung Altenstadt a.d. Waldnaab ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und das Ausbauprogramm entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Süd II C in der Fassung vom 09.01.1996 verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 Abs. 2 bis 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.06.1994 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.06.1994 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v.H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v.H.
 3. von mehr als 12 dB (A) 75 v.H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

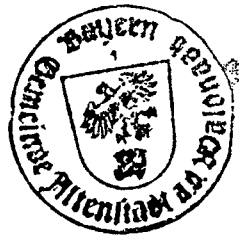
Altenstadt a.d.Waldnaab, 07.08.1996

Gemeinde



Heigl

1. Bürgermeister



Die Satzung hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab als Rechtsaufsichtsbehörde vor ihrem Inkrafttreten vorgelegen. Es teilte der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab mit Schreiben vom 01.08.1996 mit, daß gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung keine Bedenken bestehen. Die Satzung wurde am 08.08.1996 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am 08.08.1996 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22.08.1996 entfernt.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 02.09.1996

Gemeinde



Heigl

1. Bürgermeister



Verteiler:

01. Geschäftsleiter Dietrich,
02. Verwaltungsamtsrat Festbaum,
03. Verwaltungsfachwirtin Schicker,
04. (beglaubigte Ablichtung, zweifach)
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, und
05. (Original)
Sammlung Ortsrecht.